

Lexware
**der verein
aktuell**

Nr. 2 / März 2012



**Aktuelle Tipps und rechtssichere Infos für
Ihre erfolgreiche Vereinsführung**

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

sicher ist es Ihnen
am Titel schon auf-
gefallen: Aus redmark
wird Lexware!

Aber keine Sorge,
es handelt sich nur
um einen firmenin-
ternen Markenwechsel für die Vereins-
angebote von Haufe-Lexware. Für Sie
als Leser ändert sich weder inhaltlich
noch preislich etwas!



Sie müssen nicht auf unsere Erfolgs-
faktoren wie beliebte Produktinhalte
und langjährig bewährte Autoren ver-
zichten. Das langjährige Autorenteam,
die Chefredakteurin Annette Ziegler
und ich als Herausgeber bleiben Ih-
nen also auch in den nächsten Jah-
ren erhalten!

Und es gibt noch etwas Neues zu be-
richten: Ihr Vereinsportal finden Sie
jetzt unter www.verein-aktuell.de.

Freuen Sie sich auf eine neue Naviga-
tion mit vielen thematischen Reitern zu
den Themen „Vereinsgründung“, „Ver-
einsrecht, Organisation & Führung“,
„Haushalt & Finanzen“ sowie „Steuer-
pflichten & Finanzamt“.

Nutzen Sie weiterhin aktuelle Vereins-
Informationen in einem neuen Gewand.
Mehr hierzu finden Sie auf der Rück-
seite Ihres Magazins „Lexware der
verein aktuell“!

Ihr

Prof. Gerhard Geckle

DIE THEMEN IM MÄRZ 2012

Top-Thema

Jahresabschluss und Steuererklärung

Jedes Jahr das Gleiche – und doch wieder anders: die Steuererklärung. Auch wenn der reguläre Abgabetermin erst Ende Mai ist, sollten Sie für Ihren Verein schon jetzt begin-
nen, Ihren Jahresabschluss und die Steuererklärungen für 2011 auf die Zielgerade zu
bringen. → [Seite 4: Jahresabschluss](#) → [Seite 5: Steuererklärung](#)

Endlich: Änderungen beim Anwendungserlass zur Abgabenordnung

Nach einer sehr langen Vorlaufzeit hat das Bundesfinanzministerium recht umfangreiche
Änderungen beim Anwendungserlass zur Abgabenordnung vorgenommen und öffentlich
bekannt gegeben. Eingearbeitet wurden teilweise Ergebnisse der neueren Rechtspre-
chung, weiterführende Grundsätze zum nicht einfachen Anwendungsbereich des
Gemeinnützigkeitsrechts und zur Beurteilung der Vereinsbesteuerung (nach §§ 52 ff. AO).

→ [Seite 6](#)

Vorsteuerabzug eingeschränkt!

Das Bundesfinanzministerium hat durch Änderung des Anwendungserlasses zur Umsatz-
steuer den Vorsteuerabzug für Vereine stark eingeschränkt! → [Seite 8](#)

Personalarbeit im Verein: Personalkosten analysieren

Vereine, die eigenes Personal beschäftigen, müssen tief in die Tasche greifen: Löhne,
Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Sonderzahlungen, Reisekosten etc. belasten die
häufig knappen Budgets. Auch wenn es lästig erscheint und zusätzliche Arbeit verur-
sacht: Wichtig ist, Personalkosten detailliert zu planen. Nur so erleben Sie auf Dauer keine
böse Überraschung. → [Seite 10](#)

Sieger ist Ihr Verein

Bei der Mittelbeschaffung wird häufig eine Möglichkeit übersehen: die Teilnahme an
Wettbewerben, die mit Förderpreisen dotiert sind. Da es immer mehr Stiftungen und
andere Einrichtungen gibt, die solche Wettbewerbe ausschreiben, lohnt es sich, auch
hier nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, um die eigene Vereinskasse aufzufüllen.

→ [Seite 11](#)

NEUES PORTAL FÜR DEUTSCHLANDS VEREINE

- frischer Look,
- noch komfortabler,
- neue Navigation,
- thematische Reiter.

Überzeugen Sie sich selbst unter:
www.verein-aktuell.de

Kann ein Vereinsmitglied gegen eine Eintragungsanmeldung des Vereins vorgehen?

Die Mitgliederversammlung hatte Satzungsänderungen beschlossen und einen neuen Vorstand gewählt. Damit waren einige Mitglieder nicht einverstanden, eines legte gegen die Eintragung beim Amtsgericht „Einspruch“ ein. Der Verein meldete die Änderungen zur Eintragung beim Amtsgericht korrekt an. Der „Einspruch“ des Mitglieds wurde mit Beschluss zurückgewiesen, dagegen legte das Mitglied Beschwerde ein und hatte aus formellen Gründen – Erfolg, sodass das Amtsgericht die Sache erneut prüfen muss.

Die Entscheidung

Wie hätte das Amtsgericht richtig verfahren müssen?


- Nach den Regelungen des FamFG kann ein Mitglied (oder ein sonst Beteiligter) gegen eine Eintragungsanmeldung des Vereins keinen „Einspruch“ einlegen, dies ist nicht vorgesehen.
- Es steht allerdings jedem von einer angemeldeten Eintragung Betroffenen frei, sich gegen die Eintragung zu wenden und seine hierfür maßgeblichen Argumente und Gesichtspunkte vorzutragen. Bei dem „Einspruch“ des Mitglieds handelte es sich um solche Einwendungen.
- Aber: Über diese Einwendungen muss das Amtsgericht inzident entscheiden, wenn es die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Eintragung zu prüfen hat.
- Wenn das Gericht die Einwendungen für maßgeblich erachtet, kann es bei behebbaren Mängeln dem Verein aufgeben (§ 382 Abs. 4 FamFG), diese zu heilen, und wenn die Mängel gravierend sind, führt dies zur Ablehnung der Eintragung (§ 382 Abs. 3 FamFG).
- Aber: Für eine gesonderte Entscheidung über die im Rahmen des Eintragungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen eines Beteiligten gibt es gesetzlich keinen Raum.

HINWEIS

Im Ergebnis kommt es auf das Gleiche heraus. Wenn das Amtsgericht Kenntnis von möglichen Mängeln – z.B. während der Mitgliederversammlung – erlangt, muss diesen Fragen aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes des FamFG (§ 26 FamFG) nachgegangen werden.

Wenn diese Einwendungen beachtlich sind, können diese dazu führen, dass das Amtsgericht die Eintragung der Anmeldung ablehnt. Aus diesem Grund sollte ein Verein solche Informationen, z.B. aus dem Kreis der Mitglieder, ernst nehmen.

Fundstelle: OLG München, Urteil v. 12.8.2010, Az.: 31 Wx 139/10

 **Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank**
Eintragungsanmeldung, Vereinsmitglied → 274954

Dauerhafte Vermietung und Verpachtung von Vereinsräumen schädlich?

Ein Verein wollte sich neu gründen, der Satzungsentwurf war mit dem Finanzamt abgestimmt, das die Erteilung der Freistellung nach Eintragung in das Vereinsregister in Aussicht gestellt hatte. Der Verein finanzierte sich u.a. durch die Vermietung und Verpachtung von Räumen im selbst gepachteten Gebäude an überwiegend gemeinnützige Mitglieder zu günstigen Konditionen. Allerdings wurde die Anmeldung des Vereins wegen „regelmäßiger entgeltlicher Tätigkeit“ zurückgewiesen. Zu Recht?

Der Rechtspfleger wies die Anmeldung unter Hinweis auf § 43 BGB kostenpflichtig zurück. Bei der Vermietung handele es sich um ein „auf Dauer angelegtes und planmäßiges Auftreten des Vereins am Markt in unternehmerischer Funktion durch Einschaltung in wirtschaftliche Umsatzprozesse mit einer regelmäßigen entgeltlichen Tätigkeit und damit um eine wirtschaftliche Betätigung, die ideellen Vereinen gem. § 21 BGB untersagt ist.“

Anmerkungen

Diese Entscheidung ist im Ergebnis sehr fraglich und muss kritisch infrage gestellt werden:

Das Gericht hat sich nicht mit den Grenzen und Voraussetzungen des Nebenzweckprivilegs beschäftigt, wonach sehr wohl im gewissen – untergeordneten – Umfang eine wirtschaftliche Betätigung (in welcher Form auch immer) vereinsrechtlich zulässig ist und einer Eintragung als e.V. nicht entgegensteht.

Die Entscheidung des Finanzamtes ist zwar für das Registergericht nicht bindend, wohl aber ein Indiz. Die dauerhafte Vermietung und Verpachtung nur an Mitglieder kann im Einzelfall sehr wohl steuerrechtlich der unschädlichen Vermögensverwaltung und nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugerechnet werden.

Bemerkenswert ist auch, dass das Gericht keine Bewertung des Umfangs der geplanten Vermietung und Verpachtung vornimmt, da sich der Verein ja noch in Gründung befindet und so das Ausmaß und der Umfang der künftigen Geschäftsführung derzeit gar nicht bemessen werden können.

PRAXIS-TIPP

- a) Ein Verein ist in einem solchen Fall gut beraten, gegen die Entscheidung des Rechtspflegers Rechtsmittel einzulegen, was freilich mit Zeit, Kosten und Aufwand verbunden ist. Insbesondere ist zeitlich gesehen eine abschließende Entscheidung der Instanzgerichte schwer abzusehen.
- b) In der Gründungssatzung und in sonstigen Informationen (z.B. Internet, Protokoll Gründungsversammlung) sollte man tunlichst Informationen vermeiden, die auf künftige geplante unternehmerische Aktivitäten schließen lassen.

Fundstelle: AG Charlottenburg, Beschluss v. 28.2.2011, Az.: 95 AR 141/11 B

 **Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank**
Vereinsräume, Vermietung → 2749549

Vereinssatzung: Einladung zur Mitgliederversammlung über die Tageszeitung

Reicht eine Sportverein-Satzungsklausel, dass die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse für öffentliche Bekanntmachungen einzuberufen ist?

Das OLG Celle stellte zu dieser Einladungsform Folgendes fest:

1. Gerade wenn auf die örtliche Tagespresse abgestellt wird, kann ein durchschnittliches Vereinsmitglied eindeutig erkennen, in welcher Zeitung die Einladungen dann veröffentlicht werden. Dies nachvollziehbar abgegrenzt von der Veröffentlichung in überregionalen Tageszeitungen, selbst wenn die Zeitung namentlich nicht benannt wird.
2. Die Veröffentlichung verlangt zwar vom Leser die Durchsicht dieser einzigen, in Betracht kommenden örtlichen Tageszeitung. Aber gerade wegen der zusätzlichen Eingrenzung auf den darin enthaltenen Teil für öffentliche Bekanntmachungen bestehen keine Bedenken gegen diese ortsbezogene Einladungsform.

Hinweis:

Das geltende Vereinsrecht schreibt nicht konkret vor, in welcher Form Mitgliederversammlungen einberufen werden müssen. Allerdings muss die gewählte Einladungsform nach § 58 Abs. 4 BGB in der Vereinssatzung stehen. Jedes Mitglied sollte hierdurch ohne wesentliche Erschwernisse damit in der Lage sein, von der anberaumten Mitgliederversammlung Kenntnis erlangen zu können.

Gelegentlich doch noch gewählte, jedoch zu unbestimmten Satzungsvorgaben wie „durch ortsübliche Bekanntmachung“, „durch Aushang“ oder nur der Hinweis auf „Tagespresse“, wären nach ständiger Rechtsprechung ungeeignet und unzulässig. Die in diesem Verfahren beanstandete Bekanntmachungsform wurde auch vor dem Hintergrund als zulässig erachtet, weil sich die Präsenz und Tätigkeit des Sportvereins in örtlicher Hinsicht überwiegend auf einen dortigen Ortsteil beschränkte, für den es in dieser Region ohnehin nur eine örtliche Tageszeitung mit dem Bekanntmachungsteil gibt.

PRAXIS-TIPP

Um von der ergänzenden Prüfung der Gegebenheiten der lokalen Medienwelt durch das Vereinsregister wegzukommen, sollten Vereine konkret die Tageszeitung oder z. B. den Gemeindeanzeiger/das örtliche Mitteilungsblatt in >Musterstadt< namentlich benennen.

Fundstelle: OLG Celle, Beschluss vom 18.11.2011

Änderung der Satzung hinsichtlich Mehrheitserfordernis bei Änderung des Vereinszwecks

1. Der Fall

Ein Verein meldete die Neufassung seiner Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister an. Darin war folgende neue Regelung enthalten:

„Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder; eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.“

In der bisherigen Satzung war geregelt:

„Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.“

Zur Änderung des Vereinszwecks ist keine gesonderte Regelung in der Satzung enthalten.

Das Registergericht verlangte vom Verein den Nachweis, dass die Änderung dieser Regelung der alten Satzung mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen wurde.

2. Die Entscheidung

Eine Satzungsänderung des Inhalts, dass es zur Änderung des Zwecks des Vereins in Abweichung von § 33 Abs. 1 S. 2 BGB nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedarf, steht einer Zweckänderung gleich. Für diese spezielle Satzungsänderung – auch innerhalb der Neufassung einer Satzung – ist daher die Zustimmung aller (!) Vereinsmitglieder erforderlich, auch derer, die nicht persönlich in der Mitgliederversammlung anwesend waren.

§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB soll die einzelnen Mitglieder nicht nur vor möglicherweise mit einer Zweckänderung verbundenen (finanziellen) Belastungen schützen, denen mit einem Austritt aus dem Verein begegnet werden könnte, sondern auch vor einer Beeinträchtigung ideeller Interessen, die für das einzelne Mitglied die Zweckänderung als weniger hinnehmbar als die Auflösung des Vereins erscheinen lassen können (OLG Köln, NJW-EE 1996, S. 1180).

PRAXIS-TIPP

Eine geringere Mehrheit zur Änderung des Zwecks als die nach § 33 Abs. 1 S. 2 BGB vorgesehene, sollte daher idealerweise gleich bei der Gründungssatzung berücksichtigt werden.

HINWEIS

Eine spätere Änderung der Zweckänderungsmehrheit ist vor allem bei größeren Vereinen so gut wie ausgeschlossen und verhindert mögliche Änderungen und Weiterentwicklungen des Vereins in diesem Punkt.

Fundstelle: OLG München, Beschluss v. 21.6.2011, Az.: 31 Wx 168/11

 **Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank**
Satzungsänderung, Vereinszweck → 2749543

Jahresabschluss 2011 – das ist zu tun!

Ulrich Goetze, Wunstorf

Sie haben den Abschluss Ihres Vereins fertig? Herzlichen Glückwunsch! Haben Sie auch an alles gedacht? Als regelmäßiger Leser der Vereins-Tipps und der Beiträge des Loseblatt-Werks bzw. der Info-Datenbank sind Sie auf dem neuesten Stand. Nachstehend haben wir wichtige Beiträge und Checklisten zusammengestellt für Sachverhalte, die häufig zu Beanstandungen führen.

Aufwandsspenden

Überprüfen Sie Ihre Aufwandsspenden. In unserer Beratungspraxis stellen wir immer wieder Fehler in diesem Bereich fest. Warum? – Bei Aufwandsspenden fehlt Ihnen die Geldbewegung. Üblicherweise werden im Rahmen der Buchführung alle Geldkonten gebucht: Bank oder Sparkasse und die Barkasse. Und wo sind die Aufwandsspenden? Diese tauchen auf den Geldkonten nicht auf, denn der Empfänger verzichtet auf die Auszahlung und erhält stattdessen eine Zuwendungsbestätigung. Prüfen Sie also, ob alle Beträge aus den Spendenkopien auch gebucht worden sind.

Die Buchung lautet:

SOLL: Aufwandskonto – HABEN: Spendeneinnahmen.
Das Aufwandskonto könnte beispielsweise Reisekosten des Vorstands oder Aufwendungen für Vereinsfahrten (zum Beispiel Auftritte oder Verbandstag) sein.

PRAXIS-TIPP

Auch Aufwandsspenden müssen zeitnah erfasst werden. Als Datum auf der Zuwendungsbestätigung ist der Tag des Verzichts zu vermerken. Eine Verzichtserklärung mehr als drei Monate nach Entstehung des Anspruchs ist unglaubwürdig und führt zu Nachfragen durch das Finanzamt.

Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank

Spenden-Checkliste → 1157550
Spenden in der steuerlichen Behandlung → 2008602

Gruppen- und Abteilungskassen

Die Vereinsaktivitäten spielen sich regelmäßig in den unterschiedlichsten Formen ab, wie: Abteilungen, Gruppen, Mannschaften, Jugendliche, Senioren, Männer, Frauen, Mixed usw. Soweit die Gruppen eigene Kassen führen, in denen eigene Einnahmen und Ausgaben abgerechnet werden, sind diese Kassen zwingend in den steuerlichen Jahresabschluss des Vereins zu integrieren. Der Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung bzw. ordnungsgemäßen Aufzeichnungen beinhaltet auch die Vollständigkeit. Es sind die steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten, beispielsweise die Abführung der Umsatzsteuer bei Gastronomieeinnahmen oder die Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen.

PRAXIS-TIPP

Lassen Sie sich regelmäßig, spätestens nach Ablauf des Jahres, eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben geben. Veranlassen Sie die Prüfung der Zahlen, entweder durch die Kassenprüfer des Vereins oder durch Prüfer der Gruppe. Der Leiter der Gruppe muss Ihnen bestätigen, dass die übermittelten Zahlen vollständig sind.

Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank

Abteilungen, Gruppen und Untergliederungen → 1888736
Gruppen- und Abteilungskassen einbinden → 2285716

Rücklagen

Ihr Verein muss seine Mittel zeitnah für begünstigte Satzungszwecke verwenden. Das Gemeinnützigkeitsrecht lässt aber ausdrücklich die Bildung von bestimmten Rücklagen zu. Der Verein darf für nachgewiesene Ziele Gelder ansparen, wenn diese Ziele für die Erfüllung des Satzungszwecks notwendig sind. Die wesentlichen Rücklagen sind Projektrücklagen, eine Betriebsmittelrücklage und freie Rücklagen. Rücklagen dürfen nur im jeweiligen Jahresabschluss gebildet werden, eine Nachholung in späteren Jahren ist nicht zulässig. Auf der Mitgliederversammlung ist über die Rücklagen zu berichten und abzustimmen.

Ein Verheimlichen von Vereinsgeldern gegenüber der Mitgliederversammlung wurde von der Rechtsprechung als Untreue gewertet. Derjenige, der fremdes Vermögen verwaltet, hat darüber ordnungsgemäß abzurechnen.

PRAXIS-TIPP

Auf der Vorstandssitzung, auf der der Jahresabschluss festgestellt wird, wird zugleich ein Beschluss über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen gefasst.

Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank

Jahresabschluss: Rücklagen, das ist zu beachten
→ 227786
Wir bearbeiten den Jahresabschluss:
Rücklagen → 1889107

Steuererklärungen und Anlage EÜR 2011

Ulrich Goetze, Wunstorf

Die Finanzverwaltung fordert ab diesem Jahr die Übermittlung der Steuererklärungen in elektronischer Form. Mit Hilfe des Programms „elster“, welches kostenlos von der Verwaltung bereitgestellt wird (www.elster.de), sollen auch die Vereine viele Steuererklärungen für das Jahr 2011 elektronisch übermitteln. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist noch die verkürzte Körperschaftsteuererklärung „Gem-1“ für gemeinnützige Organisationen, falls deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb die Einnahmen-Freigrenze von 35.000 Euro nicht übersteigt.

Körperschaftsteuererklärung

Die Steuerbefreiung für gemeinnützige Körperschaften erstreckt sich nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sofern die Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, zusammengerechnet, höher als 35.000 Euro im Jahr sind.

Erst bei Überschreiten dieser Einnahmengrenze muss der Verein eine genaue Gewinnermittlung erstellen. In dieser Überschussrechnung sind die Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzusetzen. Diejenigen Aufwendungen, die bei der Erzielung dieser Einnahmen angefallen sind, dürfen abgesetzt werden. Aufwendungen, die mehreren Bereichen zuzurechnen sind, sind anteilig zu berücksichtigen.

Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank

Steuererklärungen → 1888867

Körperschaftsteuererklärung → 1889412

Anlage EÜR

Vereine, die ihren Gewinn mittels einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen – die also nicht bilanzieren – müssen die Anlage EÜR beim Finanzamt einreichen. Es sind nur die Zahlen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu erfassen, sofern die Einnahmen in diesem Bereich nicht höher sind als 35.000 Euro. In dem Formular Anlage EÜR sind bestimmte Aufwendungen gesondert anzugeben, die im Vereinsbereich teilweise nicht vorkommen oder keine besondere Bedeutung haben. Dennoch sind die Beträge nach dem Schema der Anlage aufzugliedern und soweit vorhanden, anzugeben.

PRAXIS-TIPP

Die Anlage EÜR wird um zwei weitere Formulare ergänzt. Das Formular zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen braucht nicht ausgefüllt zu werden, da es für Vereine keine Bedeutung hat. Das Anlagenverzeichnis, verknüpft mit dem Ausweis von bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, muss nur in bestimmten Ausnahmefällen zwingend eingereicht werden und kann ansonsten unbeachtet bleiben.

Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank

Anlage EÜR → 1889417

Gem-1-Erklärung

Sofern Ihr Verein keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält oder die Einnahmen in diesem Bereich weniger als 35.000 Euro betragen, muss alle drei Jahre die Erklärung Gem-1 eingereicht werden. Anhand dieser Erklärung prüft das Finanzamt die Einhaltung der Bestimmungen der Gemeinnützigkeit. Es sind Angaben zur Bildung und Verwendung von Rücklagen zu machen und Fragen zur Einhaltung bestimmter Vorgaben gestellt.

Der Erklärung sind beizufügen:

- Rechnungslegungen der letzten drei Jahre
- Rechenschaftsberichte für diese Jahre

PRAXIS-TIPP

Das Datum des Anerkennungsbescheids ist wichtig für die ausgestellten Spendenbescheinigungen. Diese sind nur gültig, wenn das Datum des Anerkennungsbescheids nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Sie sollten also zeitnah alle drei Jahre die Gem-1-Erklärung einreichen, damit unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeit des Finanzamts rechtzeitig die Bestätigung zur Gemeinnützigkeit erneuert wird.

Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank

Gem-1-Erklärung → 1889419

Gem-1-A – Anlage Sportvereine

Sportvereine müssen in dieser Anlage zusätzliche Angaben zu ihren sportlichen Veranstaltungen machen, damit das Finanzamt die Zuordnung zum Zweckbetrieb oder zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb prüfen kann.

Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank

Gem-1-A – Anlage Sportvereine → 1889421

Umsatzsteuererklärung

Wenn der Verein umsatzsteuerpflichtig ist, muss er in einer Umsatzsteuererklärung die entsprechenden Umsätze, getrennt nach den Steuersätzen, angeben und die dazu gehörigen Vorsteuern. Der Nachweis der einzelnen Umsätze und die Berechnung der Vorsteueraufteilung sollte als Anlage beigelegt werden.

Weitere Informationen in Ihrer Info-Datenbank

Umsatzsteuer → 1889391

Endlich: Änderungen beim Anwendungserlass zur Abgabenordnung

Prof. Gerhard Geckle, Freiburg

Das Bundesfinanzministerium hat umfangreiche Änderungen beim Anwendungserlass zur Abgabenordnung vorgenommen und öffentlich bekannt gegeben. Eingearbeitet wurden zum Teil Ergebnisse der neueren Rechtsprechung, weiterführende Grundsätze zum Anwendungsbereich des Gemeinnützigkeitsrechts und zur Beurteilung der Vereinsbesteuerung (nach §§ 52 ff. AO). Die im Anwendungserlass enthaltenen Vorgaben und Auslegungshinweise sind zunächst nur für die Finanzverwaltung bindend.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17.1.2012 (Aktenzeichen IV A 3-S 0062/08/10007-12) wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bildung von Rücklagen

Nunmehr zugelassen ist die Bildung von Rücklagen aus erzielten Jahresüberschüssen bei gemeinnützigen Vereinen/Verbänden und Stiftungen, ohne dass es auf die Herkunft der angesammelten Mittel ankommt. Hierfür kann eine sog. Wiederbeschaffungsrücklage (Nr. 10 zu § 58 Nr. 6 AO) gebildet werden, mit dem Ziel, Kapitalreserven für Grundstücke, Fahrzeuge und andere Wirtschaftsgüter zu bilden. Die freien Rücklagen und zweckgebundenen weiteren Rücklagenregelungen nach § 58 Nr. 6 AO bleiben wie bisher bestehen. Damit wird nicht gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen, wenn für die Anschaffung die laufenden Einnahmen nicht ausreichen.

Erforderlich ist dabei der Nachweis über die Planung der Neuanschaffung eines Wirtschaftsguts in einem angemessenen Zeitraum. Eigentlich liegen hier die bereits bekannten Zweck- oder Investitionsrücklagen vor. Aber häufig haben Finanzämter diese als Wiederbeschaffungsrücklagen deklarierten Rücklagen bei gemeinnützigen Einrichtungen pauschal in Höhe der künftigen Abschreibungen aus abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern akzeptiert. Mit der Neuregelung will der Anwendungserlass möglichen Fehlinterpretationen vorbeugen.

Man sollte deshalb vorsichtig sein, wenn künftige Mittel in Höhe der Abschreibungen als Wiederbeschaffungsrücklage eingestellt werden. Das Einstellen von Mitteln in Höhe der Abschreibungen in Rücklagen ist nach Verwaltungsauffassung nicht gerechtfertigt, wenn z. B. der Fuhrpark verkleinert oder Gebäude auf absehbare Zeit nicht durch einen Neubau ersetzt werden sollen.

Die Zuführung von Mitteln in Höhe der Abschreibung reicht auch dann nicht aus, wenn z.B. frühzeitig oder in teurem/größerem Umfang ein neues Wirtschaftsgut später für den Verein angeschafft werden soll. Die Zuführung dürfte z.B. dann betragsmäßig überhöht sein, wenn steuerlich zulässige (Sonder-)Abschreibungen nicht mit dem tatsächlichen Wertverlust übereinstimmen.

Stammkapital-Bildung bei der Mini-GmbH

Bei der Kapitalbildung bei Gründung einer **Unternehmergesellschaft** (sog. 1-€-GmbH oder Mini-GmbH) wird nicht gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 AO verstoßen, wenn Vereine/Verbände Jahresüberschüsse für die Finanzausstattung festlegen und verwenden wollen. Eine Unter-

nehmergesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, von ihrem am einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss bis zum Erreichen des Stammkapitals von 25.000 € mindestens 25 % in eine gesetzliche Rücklage einzustellen (5a GmbHG).

PRAXIS-TIPP

Vereine sollten daran denken, rechtzeitig zum Jahresende per Vorstandsbeschluss die in § 58 Nr. 6 AO vorgesehenen Rücklageneinstellungsmöglichkeiten zu prüfen und festzulegen. So dokumentieren Sie zeitnah und sachgerecht die vorgesehene spätere Verwendung von erzielten Jahresüberschüssen.

Strenge Prüfungen sind zu erwarten

Sowohl die neue Wiederbeschaffungsrücklage als auch die bereits bestehenden Vorgaben zur strikten Mittelverwendung werden sicherlich noch häufiger bei gemeinnützigen Trägern überprüft werden. Grundsätzlich musste ein erzielter Jahresüberschuss für das abgelaufene Kalenderjahr 2010 bis spätestens Ende 2011 verwendet werden. Allerdings kann eine Rücklage gebildet werden, um so gewinnneutrale Überschüsse als „Kapitalreserve“ zu erhalten.

Für das abgelaufene Vereinsjahr 2011 ist aber ein Vorstandsbeschluss für die Bildung zulässiger Rücklagen Voraussetzung. Auch bei Mitgliederversammlungen sollte die Bildung von Rücklagen im Jahresbericht 2011 dokumentiert werden. Außerdem müssen in der Steuererklärung die geforderten Angaben gemacht werden.

Satzungsänderungen vereinfacht

Eine Vereinsatzung muss sich an der sogenannten **Steuerumweltersatzung (Anlage zu Nr. 5 zu § 60 AO)** orientieren. Zur Umsetzung wurden einige sprachliche Erleichterungen zugelassen.

So müssen Vereine jetzt in ihren Satzungen zu den Vorgaben bei Beendigung der Vereinsaktivitäten nur den Begriff „Auflösung“ einfügen (§ 53 Nr. 2, 2.). Das umstrittene Wort „Aufhebung“ muss nicht mehr verwandt werden. Allerdings greift dieser Begriff nicht bei Vereinen, sondern nur bei gemeinnützigen Stiftungen. Bei Stiftungen kann jetzt auch der Begriff „Mitglieder“ durch eine andere Formulierung ersetzt werden. Zudem muss der Wortlaut der Steuerumweltersatzung nicht komplett im Aufbau und in derselben Reihenfolge berücksichtigt werden.

WICHTIG

Für Vereine, die nach dem 31.12.2008 gegründet wurden oder ihre Satzung nach diesem Zeitpunkt anlassunabhängig ändern wollen, gilt,

- dass der Wortlaut/Inhalt der Steuermustersatzung in Vereinssatzungen übernommen und
- ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden muss.

Bei gemeinnützigen Vereinen/Verbänden, die vor dem 01.01.2009 bestanden haben, ist keine Satzungsänderung zur Anpassung des Wortlauts nötig.

Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder

Noch einmal klargestellt wurde, dass grundsätzlich keine **Tätigkeitsvergütung an Vorstandsmitglieder** (Sitzungsgelder, Aufwandspauschalen) gezahlt werden dürfen, wenn nicht **zuvor** eine entsprechende Satzungsermächtigung erfolgte (zu § 55 AO Abs. 1 Nr. 23). Übergangsregelungen hierzu sind bereits Ende 2010 ausgelaufen (s. auch das BMF-Schreiben v. 14.10.2009, BStBl I S. 1318 mit Grundsätzen bei Zahlungen an Vorstände).

Mittelbeschaffungskörperschaften

Mittelbeschaffungskörperschaften (§ 58 Nr. 1 AO) können entgegen der Vorgaben nach § 1 der Steuermustersatzung auf das vorgegebene Gebot der Unmittelbarkeit verzichten. Körperschaften, deren Gesellschafter oder Mitglieder steuerbegünstigter Körperschaften sind und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die selbst die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, können auf die in der Steuermustersatzung in § 3 Nr. 2 enthaltenen Regelungen verzichten.

Weitere Einzeländerungen im Überblick:

Zum Negativkatalog der **nicht gemeinnützigen Sportarten (§ 52 Nr. 6 Satz 3 AO)** gehören Skat, Bridge, Gospiel, Gotcha, Paintball und Tipp-Kick. Durch die Rechtsprechung ist der „Drehstangen-Tischfußball“ als gemeinnützige Sportart anerkannt. Ausführliche Hinweise und Vorgaben sieht der neue Anwendungserlass für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bei Auslandsaktivitäten und einem etwaigen Inlandsbezug bei ausländischen Körperschaften (zu § 51 Abs.2 AO) vor. Auch wann damit steuerbegünstigte Zwecke zur Verbesserung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland verfolgt werden, wird beleuchtet.

Übernommen wurde die neue Rechtsprechung im Sponsoringbereich. Danach gehören zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (zu § 64 Nr. 10 Satz 1 des Erlasses) auch Einnahmen, wenn die Körperschaft/der Verein/Verband dem Sponsor das Recht einräumt,

- in einem eigenen herausgegebenen Publikationsorgan Werbeanzeigen zu schalten,
- einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und
- bei Vereins- oder Verbandsveranstaltungen deren Mitglieder über diese Themen zu informieren und dafür zu werben; (so auch bereits das BFH-Urteil v. 07.11.2008, BStBl 2008 II S. 949).

Zum Anwendungsbereich des § 67a AO und zur Auslegung des Zweckbetriebsbereichs wird zum Betrieb öffentlicher Schwimmbäder und der Überlassung/Vermietung an Schwimmvereine zur Nutzung durch Schulen Stellung genommen (zu § 67a Nr. 13 neu). D.h. Vereinsschwimmen und die Durchführung von Schwimmkursen gelten als sportliche Veranstaltungen nach § 67a AO. Unabhängig davon, ob die Teilnehmer an Schwimmkursen Vereinsmitglieder oder Vereinsfremde sind. Auch das sog. „Jedermannschwimmen“ fällt unter den Zweckbetrieb, solange Angebote wie etwa Sauna, Solarium etc. von untergeordneter Bedeutung sind.

Für mildtätige/karitative Organisationen sind auch die neuen Grundsätze zur Auslegung des Begriffs der **Werkstätten für Behinderte oder als Integrationsbetrieb** relevant. Wichtig sind hier die einzeln beschriebenen Tätigkeitsbereiche und deren Zuordnung der Einnahmen/Ausgaben zum Zweckbetrieb sowie der Abgrenzung vom steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (zu § 68 Nr. 5 neu).

Abweichend vom umstrittenen BFH-Beschluss v. 18.09.2007, BStBl 2009 II S. 126, geht die Finanzverwaltung zugunsten von gemeinnützigen Rettungsorganisationen mit Rettungsdiensten und Krankentransporten davon aus, dass damit satzungsmäßige steuerbegünstigte Zwecke zur Unterstützung von notleidenden oder gefährdeten Menschen verfolgt werden. Es sind keine vorrangig erwerbsmäßige Zwecke zu unterstellen. Damit dürfen auch von **Wohlfahrtsverbänden** Leistungen wie Krankentransporte/Rettungsdienste zu denselben Bedingungen wie von privaten gewerblichen Unternehmen angeboten werden (zu § 66 AO Nr. 6).

Zudem wurde aufgenommen, dass bei der besonderen Förderung und Berücksichtigung von Jugendlichen (z.B. nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 bzw. § 68 Nr.1b AO) alle Personen **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** mit einbezogen werden können.

PRAXIS-TIPP

Das vollständige **BMF-Schreiben zur Änderung des Anwendungserlasses umfasst 30 Seiten. Es enthält neben den o.g. Sachverhalten umfangreiche Einzelvorgaben zum Erlass von Haftungsbescheiden nach § 191 AO, den Verzinsungsregelungen nach § 233a AO bis hin zu Gebührenfestlegungen für Anträge auf Erteilung von verbindlichen Auskünften nach § 89 AO.**

ABRUFSERVICE

Ein Auszug aus dem umfangreichen **BMF-Schreiben kann über die Vereinsredaktion per E-Mail (verein@lexware.de) unter dem Stichwort „AO-Anwendungserlass“ angefordert werden!**

Vorsteuerabzug eingeschränkt!

Ulrich Goetze, Wunstorf

Das Bundesfinanzministerium hat durch Änderung des Anwendungserlasses zur Umsatzsteuer den Vorsteuerabzug für Vereine stark eingeschränkt (BMF v. 2.1.2012, IV D 2 – S 7300/11/10002).

Worum geht es?

Ein Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen (Aufwendungen) war für Vereine immer dann möglich, wenn diese im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Erlösen standen.

BEISPIEL

Bei den Punktspielen der Herrenmannschaft des Fußballvereins zahlen die Zuschauer Eintrittsgeld. Diese Erlöse sind beim Verein umsatzsteuerpflichtig. Der Verein konnte die Vorsteuern aus den Aufwendungen für die 1. Herren abziehen.

Zu diesen Aufwendungen zählten beispielsweise die Anschaffung von Trikots, Spielmaterial (Bälle) und insbesondere die anteiligen Kosten der Pflege und Instandhaltung des Sportplatzes. Diese Handhabung führte teilweise sogar zu Umsatzsteuerüberschüssen, da die Eintrittsgelder im Zweckbetrieb nur mit 7 % besteuert wurden.

HINWEIS

Die steuerrechtliche Einordnung erfolgte also danach, wofür die Leistungen letztlich verwendet wurden.

Die Tatsache, dass die Fußballspieler den Sport auch im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ausübten, wurde nicht berücksichtigt. Eine Vorsteueraufteilung erfolgte nur im Verhältnis der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze. Der nicht steuerbare Mitgliederbereich wurde ignoriert.

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat in einer Reihe von Urteilen klargestellt, dass ein Unternehmer nur zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, soweit er Leistungen für seinen unternehmerischen Bereich erbringt und diese zur Erbringung entgeltlicher und umsatzsteuerpflichtiger Leistungen (wirtschaftliche Tätigkeiten) zu verwenden beabsichtigt (BFH-Urteil vom 27.1.2011, V R 38/09).

Umsatzsteuerpflicht

Zwischen Eingangs- und Ausgangsleistung muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen.

BEISPIEL

Die Vorsteuern aus dem Wareneinkauf für die Gastronomie und die laufenden Kosten der Bewirtschaftung sind in voller Höhe abzugsfähig.

Umsatzsteuerfreiheit

Soweit der Verein Kurse anbietet, deren Einnahmen umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 22 UStG sind, können die damit zusammenhängenden Vorsteuern nicht abgezogen werden.

Mittelbare Verwendung

Zwecke, die nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar verfolgt werden, sind nicht zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 13.1.2011, V R 12/08).

Werden bezogene Leistungen nicht für die unternehmerische Tätigkeit des Vereins, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Entnahme im Sinne des § 3 Abs. 9a UStG verwendet, ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig (BFH-Urteil vom 9.12.2010, V R 17/10).

Kosten der allgemeinen Geschäftstätigkeit

Fehlt bei Aufwendungen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zu einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, kann der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn die Kosten für die Eingangsleistung zu seinen allgemeinen Aufwendungen gehören und – als solche – Bestandteile des Preises der von ihm erbrachten Leistungen sind (BFH-Urteil vom 27.1.2011, V R 38/09).

Diese Grundsätze galten schon immer und sind daher nicht neu.

Änderung der Rechtsprechung

Bei Eingangsleistungen, die sowohl dem unternehmerischen als auch dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen sind, ist der Bundesfinanzhof auf der Grundlage von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu neuen Entscheidungen gekommen:

Gemischte Verwendung von Eingangsleistungen

Beabsichtigt der Unternehmer Eingangsleistungen sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Zwecke zu verwenden, ist er nur im Umfang der beabsichtigten Verwendung für unternehmerische Tätigkeiten zum Vorsteuerabzug berechtigt (BFH-Urteil vom 3.3.2011, V R 23/10).

HINWEIS

Die Verwendung für ideelle Zwecke eines Vereins führt nicht mehr zum Vorsteuerabzug.

Auswirkungen auf die Vereinspraxis

Für die Vereinspraxis ergeben sich aus dieser Rechtsprechung folgende Auswirkungen:

Beabsichtigt der Verein, die bezogene Leistung ausschließlich für nichtunternehmerische Tätigkeiten (Mitgliederbereich) zu verwenden, ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Verein die bezogene Leistung

ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe im Sinne des § 3 Abs. 9a UStG zu verwenden beabsichtigt. Daran ändert sich nichts, wenn er hiermit mittelbar Ziele verfolgt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (BFH-Urteil vom 9.12.2010, V R 17/10).

Die neue Sichtweise gilt künftig auch für Anschaffungen, die zu mehr als 10 % nichtunternehmerisch genutzt werden.

BEISPIEL

Ein Verein baut eine Tennisanlage, die er sowohl für den unternehmerischen Bereich (Vermietung der Plätze an Tennisspieler) als auch für seinen ideellen Mitgliederbereich verwenden wird.

Der Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Anlage ist anteilig nur insoweit zulässig, als der Verein die Anlage umsatzsteuerpflichtig vermietet wird.

HINWEIS

Bisher galt in diesem Beispielfall für Vereine der volle Vorsteuerabzug. Die Nutzung im Mitgliederbereich wurde durch die Berechnung der unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG besteuert. Für den Verein ergab sich ein Steuervorteil aus dem 19-%igen Vorsteuerabzug und der 7-%igen Wertabgabesteuerung.

Allgemeine Verwaltungskosten

Vorsteuern aus allgemeinen Eingangsleistungen des Vereins, die keiner bestimmten Ausgangsleistung zuzuordnen sind, können mit dem Anteil der umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen abgezogen werden.

BEISPIEL

Aus den Verwaltungsleistungen der Vereinsgeschäftsstelle sind im Jahr 500 Euro Vorsteuern angefallen. Die steuerpflichtigen Umsätze des Vereins betragen 20 % der Gesamttätigkeit.

Für den Vorsteuerabzug ist die Gesamttätigkeit des Vereins maßgeblich. Der Verein kann 20 % der Vorsteuern aus Verwaltungsleistungen, also 100 Euro anziehen.

Vorsteuern im ideellen Bereich

Vorsteuern aus Anschaffungen von Anlagevermögen, welche unmittelbar für den ideellen Bereich angeschafft worden sind, können bei einer späteren unternehmerischen Nutzung nicht nachträglich abgesetzt werden – auch nicht anteilig oder im Rahmen einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG. Gleiches gilt für Vorsteuern aus Eingangsleistungen, die primär im ideellen Bereich, also zur Finanzierung des unmittelbaren Vereinsbetriebs angefallen sind.

Aus dieser Sichtweise ergibt sich folgende Auswirkung auf den Ausgangsfall:

BEISPIEL

Der Sportverein finanziert seinen Sportbetrieb aus den Mitgliedsbeiträgen (nichtunternehmerischer Bereich). Der Verein verfolgt damit unmittelbar seinen Satzungszweck. Bei den Punktspielen der Herrenmannschaft des Vereins zahlen die Zuschauer Eintrittsgeld. Diese Erlöse sind beim Verein umsatzsteuerpflichtig.

Die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aus Eintrittsgeldern bei Punktspielen führen nicht zum Abzug von Vorsteuern aus den Aufwendungen für die Fußballmannschaft, da Erlöse nur mittelbar erzielt wurden. Die Kosten der Mannschaft fallen nicht an, um Erlöse zu erzielen, sondern um den Vereinszweck zu erfüllen.

Betroffen von dieser einschränkenden Regelung sind auch:

- Kulturvereine mit Chören und Orchestern können Vorsteuern aus den Anschaffungen von Noten und Instrumenten nicht mehr abziehen, wenn diese im Rahmen der Mitgliedschaft erfolgen. Nur Vorsteuern aus unmittelbaren Aufwendungen anlässlich der gelegentlichen öffentlichen Auftritte sind abzugsfähig.
- Die Schießsportanlagen von Schützenvereinen dienen dem Mitgliederbereich. Daher können Vorsteuern aus dem Bau und der Erhaltung der Anlage nicht verrechnet werden. Auch die gelegentliche andere Nutzung oder der Verkauf von Munition führt nicht zum Abzug von Vorsteuern.

Übergangszeitraum

Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen, die neuen Regelungen zum Vorsteuerabzug erst auf Vorgänge nach dem 31.3.2012 anzuwenden.

IMPRESSUM

© 1972 – 2012 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG – ein Unternehmen der Haufe Gruppe

Lexware der verein aktuell: ISSN 1869-6252

(unverbindliche Preisempfehlung 9,80 € inkl. Versandkosten) ist eine regelmäßige Beilage für die Bezieher von „Lexware der verein wissen: Der aktuelle Ratgeber für erfolgreiche Vereinsführung“, ISSN 1869-6244

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Kommanditgesellschaft, Sitz Freiburg
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz Freiburg,
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Jörg Frey, Birte Hackenjos, Jens Köhler, Matthias Mühe, Markus Reithwiesner, Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies
Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe
Steuernummer: 06392/11008
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE812398835
Herausgeber: Prof. Gerhard Geckle
Redaktion: Annette Ziegler (v.i.S.d.P.), Brigitte Krefß

Anschrift der Redaktion: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Redaktion Verein, Fraunhoferstraße 5, 82152 Planegg/München
Telefon: 089/89517-0, Telefax: 089/89517-2066, E-Mail: verein@lexware.de

Layout/Satz: RED GmbH, Talangerstraße 3, 82152 Krailling
Druck: Druckerei Kesselring GmbH, Elzstraße 27, 79312 Emmendingen

Personalarbeit im Verein: Personalkosten analysieren

Susanne Kowalski, Hamminkeln

Vereine, die eigenes Personal beschäftigen, müssen tief in die Tasche greifen: Löhne, Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Sonderzahlungen, Fortbildung, Reisekosten etc. belasten die häufig knappen Budgets. Auch wenn es lästig erscheint und zusätzliche Arbeit verursacht: Wichtig ist, Personalkosten detailliert zu planen, Sollvorgaben mit den tatsächlichen Istwerten abzugleichen und Abweichungen zu analysieren. Nur so erleben Sie auf Dauer keine böse Überraschung.

Personalkosten

Ein Verein in Norddeutschland mit rund 1.750 Mitgliedern hatte Mitte des Jahres 2011 eine Bürokräftin eingestellt. Die junge Frau sollte sich um Verwaltungsaufgaben und den „Schriftkram“ des Vereins kümmern. Das klappte gut. Der Vorstand war mit der Arbeit sehr zufrieden. Anfang 2012 schickte man die Mitarbeiterin zu einer Fortbildung. Neben den Seminarkosten wurde das Budget des Vereins durch Reisekosten belastet. Auf dem Rückweg vom Seminarort kam die Mitarbeiterin von der Fahrbahn ab, verletzte sich schwer und fällt für längere Zeit aus. Der Verein, der sich die Mitarbeiterin ohnehin nur „soeben“ leisten konnte, musste Lohnfortzahlung leisten. Wie Sie vermutlich wissen, hat jeder Arbeitnehmer im Krankheitsfall für sechs Wochen einen Anspruch auf Lohnfortzahlung. An eine Ersatzkraft ist im Hinblick auf die finanzielle Situation nicht zu denken.

Häufige Pannen im Zusammenhang mit der Planung von Personalkosten:

Unvollständige Planung

Fehlzeiten und mögliche Lohnfortzahlungen werden bei der Planung nicht berücksichtigt.

Weiterbildung

Vereinsmitarbeiter sollten von Zeit zu Zeit geschult werden. Das geht zwar zu Lasten des Budgets, motiviert aber in der Regel.

Gehaltserhöhungen

Damit gutes Personal nicht kündigt, müssen Sie u. U. mehr zahlen. Dadurch erhöhen sich gleichzeitig die Sozialabgaben.

Personalsuche

Wer Personal einstellt, wird in der Regel durch Kosten für Anzeigen etc. belastet.

Reisekosten

Neben Übernachtungs- und Fahrtkosten müssen Reisekostenpauschalen berücksichtigt werden.

Falsche Bezahlung

Selbstbewusste Bewerber fordern nicht selten zu hohes Gehalt. Informieren Sie sich rechtzeitig über die Höhe der üblichen Löhne und Gehälter.

Sozialversicherungsbeiträge

Unser Gesetzgeber ist immer für eine Überraschung gut. Steigende Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere zum Jahreswechsel, sollten Sie immer auf der Rechnung haben.

Fremdpersonal als Alternative?

Wer Personal beschäftigt, muss nicht nur Löhne und Gehälter zahlen, sondern übernimmt Verantwortung, muss in der Lage sein, seine Mitarbeiter zu motivieren und im Krankheitsfall die Aufgaben des Kranken anders zu organisieren. Die genannten

Punkte kann nicht jeder Verein erfüllen und tragen dazu bei, dass sich viele Vereine kein eigenes Personal leisten können. Gleichzeitig wird es immer schwieriger, ehrenamtliche Helfer für anstehende Aufgaben und Projekte zu finden. Das hat zur Folge, dass Arbeiten liegen bleiben oder nur mangelhaft erledigt werden. Das ist auf Dauer keine zufriedenstellende Lösung. Die Frage, ob man gegebenenfalls mit einem externen Mitarbeiter besser fährt, drängt sich deshalb auf. Ob das tatsächlich der Fall ist, kann man nicht pauschal beantworten. Dazu muss man den Bleistift spitzen und jeden Fall detailliert prüfen.

PRAXIS-TIPP

So haben Sie Ihre Personalkosten im Griff

- Schriftliche Detailplanungen für alle
- Personalkostenarten erstellen
- Soll-Ist-Vergleiche durchführen
- Kosten für Eigen-/Fremdpersonal vergleichen

HINWEIS

Der sogenannte Bundesfreiwilligendienst soll den weggefallenen Zivildienst ersetzen. Dieser Dienst kann neben sozialen oder ökologischen Bereichen auch in Sport und Kultur geleistet werden. Vielleicht ist der BFD eine kostengünstige Alternative für Ihren Verein?

Arbeitshilfen

Damit Sie Ihre Personalkosten im Griff haben, haben wir zu Ihrer Unterstützung verschiedene Arbeitshilfen in Form von Excel-Tools für Sie entwickelt. Diese helfen bei den Aufgaben rund um die Personalkostenplanung und bei Personalkostenvergleichen. Im Einzelnen stehen folgende Musterlösungen zur Verfügung:

- Personalkosten → HI2898070
- Personalkostenvergleich → HI2898079
- Reisekosten → HI2898081
- Dienstwagen → HI2898005

In Ihrem Juni-Update lesen Sie mehr zum Thema Verwaltung von Mitarbeiterdaten im Verein. In diesem Zusammenhang werden wir Ihnen u. a. eine digitale Personalakte vorstellen.

Sieger ist Ihr Verein

Hartmut Fischer, Betzdorf

Bei der Mittelbeschaffung wird häufig eine Möglichkeit übersehen: die Teilnahme an Wettbewerben, die mit Förderpreisen dotiert sind. Da es immer mehr Stiftungen und andere Einrichtungen gibt, die solche Wettbewerbe ausschreiben, lohnt es sich, auch hier nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, um die eigene Vereinskasse aufzufüllen.

Vorher oder nachher

Je nachdem, wie der Preis ausgeschrieben wurde, können für einen Wettbewerb die Unterlagen eines abgeschlossenen Projekts oder detaillierte Pläne für eine noch durchzuführende Maßnahme eingereicht werden. Wichtig ist, dass man sich die Ausschreibungsunterlagen genau durchliest, damit man wegen Mängel in den Unterlagen nicht abgelehnt wird. Außerdem müssen Sie darauf achten, dass Sie die Termine der Wettbewerbs-Ausschreibung genau einhalten. Zu spät eingegangene Unterlagen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

Wo kann man teilnehmen?

Die Zahl der Wettbewerbe steigt ständig. Stiftungen, die öffentliche Hand, ja auch Privatpersonen stellen interessante Preisgelder für die unterschiedlichsten Projekte zur Verfügung. Eine umfangreiche Übersicht von Wettbewerben findet man im Internet unter www.buergergesellschaft.de. Klicken Sie dort auf „Aktuelles“. In dem sich öffnenden Verzeichnis wählen Sie dann mit der Maus „Wettbewerbe und Förderprogramme“ aus. Interessant ist auch die Internetseite www.kulturpreise.de. Häufig helfen auch Landes-, Regional- und Kommunalbehörden dabei, Wettbewerbe ausfindig zu machen, die für Ihren Verein interessant sind.

Es lohnt sich, auch bei den heimischen Banken oder Sparkassen nachzufragen, da diese ebenfalls häufig Wettbewerbe für Vereine ausloben. In vielen Fällen besteht hier der Vorteil, dass die Preisgelder zwar kleiner, die Teilnahmemöglichkeit aber regional begrenzt ist. Dadurch steigen Ihre Chancen, einen Wettbewerb zu gewinnen.

Außerdem sind die Verbände meist über Wettbewerbe informiert, die für ihre Mitgliedsvereine interessant sind.

Anforderung der Unterlagen

Haben Sie einen Wettbewerb gefunden, bei dem Sie sich Chancen ausrechnen, müssen Sie die Teilnahmeunterlagen anfordern. Meist können diese im Internet heruntergeladen werden. Lesen Sie die Informationen auf der Internetseite, von der Sie die Teilnahmeunterlagen herunterladen, genau durch. Hier finden Sie häufig weitere Hinweise, welche Anforderungen an die Teilnehmer gestellt werden. Häufig kann dadurch schon im Vorfeld geklärt werden, ob sich eine Teilnahme an dem Wettbewerb lohnt.

PRAXIS-TIPP

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihr Projekt für den Wettbewerb geeignet ist, sollten Sie sich die Konzepte der Vorjahressieger ansehen. Im Vergleich wird dann meist schnell deutlich, ob es sich lohnt, an dem Wettbewerb teilzunehmen oder nicht.

Ausfüllen der Unterlagen

Nehmen Sie sich beim Ausfüllen der Unterlagen Zeit. Von vielen Veranstaltern werden nicht korrekt ausgefüllte Unterlagen einfach vom Wettbewerb ausgeschlossen und die Teilnehmer in manchen Fällen gar nicht darüber informiert. Standardangaben, wie die Adresse des Vereins, die Kontaktdaten des Ansprechpartners usw. sind schnell erledigt. Häufig folgt dann ein Abschnitt, in dem Sie durch Ankreuzen die gestellten Fragen beantworten. Achten Sie genau darauf, ob hier Mehrfachnennungen zugelassen sind oder nicht. Meist wird auch eine frei zu formulierende Projektbeschreibung verlangt. Bevor Sie diese in Angriff nehmen, lesen Sie sich noch einmal durch, auf welche Punkte bei der Preisvergabe besonderer Wert gelegt wird. Stellen Sie diese Punkte in Ihrer Beschreibung in den Vordergrund.

Es darf auch ein wenig mehr sein

Gerade bei bereits abgeschlossenen Projekten werden zusätzliche Unterlagen verlangt. Hier können Sie auch zusätzliches Bildmaterial und Presseberichte beifügen. Selbst wenn diese nicht gefordert werden, machen sie doch einen positiven Eindruck und helfen, die Jury-Mitglieder für Ihr Projekt zu gewinnen.

Auch das ist eine Bewerbung

Werden die Unterlagen via Internet eingereicht, haben Sie meist kaum Möglichkeiten, die Bewerbung individuell zu gestalten. Reichen Sie das Material auf dem Postweg ein, denken Sie daran, dass es sich hier auch um eine Bewerbung handelt. Deshalb sollten Sie auch, wie bei einer beruflichen Bewerbung, darauf achten, dass die Unterlagen ansprechend zusammengestellt werden. Verfassen Sie deshalb ein kurzes, ansprechendes Anschreiben. Die Unterlagen kommen in einen (neuen) Schnellhefter oder Ordner (ordentlich beschriftet). Obenauf sollte bei umfangreichen Unterlagen ein Inhaltsverzeichnis eingehaftet werden. Eventuell unterteilt man die Unterlagen dann auch mit einem entsprechenden Register.

In der Ausschreibung kann festgelegt sein, dass bestimmte Unterlagen nicht eingehaftet werden dürfen. Diese befestigen Sie dann mit einer Büroklammer am Anschreiben, das selbstverständlich auch nicht in den Ordner geheftet wird.

Ihre Nr. 1 für alle Vereinsaufgaben: www.verein-aktuell.de

www.verein-aktuell.de – das Portal für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter in Vereinen und Verbänden. Das bietet Ihnen Ihr neues Vereinsportal Lexware verein aktuell: Wichtige Themen der Vereinsarbeit jetzt direkt auf einen Blick: Vereinsgründung – Vereinsrecht, Organisation & Führung – Haushalt & Finanzen – Steuerpflichten & Finanzamt.

Neue Navigation mit vielen **thematischen Reitern** und **Unterkategorien**

Ausgefeilte **Suche** zur Recherche auf Ihrem Vereinsportal

Verein aktuell als eNewsletter
Registrieren Sie sich auf dem Portal und abonnieren Sie Verein aktuell jetzt auch als eNewsletter. So erhalten Sie wichtige News noch schneller direkt in Ihr E-Mail-Postfach! Wir informieren Sie genau dann, wenn sich im Vereinsbereich etwas ändert!

Vereins-Forum
Plattform für Vereinsvorstände, die Rat in Vereinsfragen suchen. Tauschen Sie sich in diesem Fachforum mit Vereinsvorständen oder Verantwortlichen und Fachleuten aus.

News des Tages
Neues aus der Vereinswelt auf einen Blick

Wissen, News und Webinare
Wichtige Neuigkeiten zu allen steuer- und vereinsrechtlichen Entwicklungen und allen weiteren Themen; Online-Seminare zur Unterstützung bei Ihrer Vereinsarbeit

Arbeitshilfen und Tools
Checklisten und Vorlagen zum Downloaden

MEIN SCHREIBTISCH
Ihre ganz persönliche Ablage von Musterbriefen, Infos oder Tools; Anlegen und Verwalten von Kontakten & Mitteilungen

Jetzt gratis anmelden
bei Deutschlands neuem Portal für Vereine ...
Ihre 5 Vorteile:
✓ Gratis eBook: 7 Steuer-Tricks für Vereine
✓ Checklisten, Tools + Vorlagen zum Download
✓ Praxis-Tipps per E-Mail
✓ Ihr persönlicher Schreibtisch
✓ Netzwerk für Vereine deutschlandweit
Gratis anmelden

Wissen, News, Webinare
Aktuelles Meistgelesen
Prozesskostenhilfe für Vereine
Einem gemeinnützigen, eingetragenen Idealverein darf Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn auch seine Mitglieder vermögenslos ...
> Schwimmschule-Kurse: sind die Einnahmen

Arbeitshilfen & Tools
Aktuelles Meistgelesen
Tool Belegungsplaner
Das Tool Belegungsplaner enthält flexible Belegungspläne für Ihre Vereinsarbeit. Es ermöglicht die Planung von ...
Tool Terminplaner für Vereine

Vereins-Forum
Aktuelles Meist kommentiert
08.03.2012, Fußball (1)
toolbar
Thema
Meine Frage

MEIN SCHREIBTISCH
Meine Tools | Meine Favoriten
E-Mail-Adresse
Login
Passwort vergessen | neu registrieren
Vorteile der Registrierung

Registrieren Sie sich und profitieren Sie noch von weiteren Vorteilen:

- ✓ **Gratis eBook: Steuer-Tipps für Vereine**
- ✓ **Ratgeber-Forum für alle Vereinsfragen**
- ✓ **Aktuelle Tipps und News per E-Mail**
- ✓ **Ihr persönlicher Schreibtisch:**
 - Ablage Ihrer Musterbriefe, Infos und Tools zum schnelleren Auffinden
 - Anlegen und Verwalten von Kontakten und Mitteilungen

→ **Gleich anmelden und Vorteile nutzen: www.verein-aktuell.de**

